

lassen, sondern nur, dass ein 'non' ausgefallen ist¹. An diese Auslassung also haben sich all jene Interpolationen angeschlossen, deren wir hier gedacht haben.

Damit gelangen wir endlich zu folgender, von allen Schlacken gereinigter Gestalt der Kapitel 3 und 4 des Titels 67:

Si tamen maior culpa fuerit, unde ingenuus sol. XXXV solvere debet, similiter servus CXX ictus accipiat. Et si confessus non fuerit, pignus domino servi dari debet et si postea ipsi servus ad maioribus suppliciis tradatur et si confessus non fuerit, dominus servi pretium pro suo servo accipiat.

Si vero² fuerit confessus, aut castretur aut solidos VI reddat. Dominus vero servi capitali restituat requirentis.

Erst diese Fassung ist vollkommen klar und durchsichtig. Sogleich an die dem Kläger auferlegte Pflicht, ein Pfand vor der Tortur zu geben, schliesst sich die Bestimmung, dass er, wenn der Knecht nichts bekennt, dann dem Herrn dessen Wert ersetzen soll, das heisst die Verpflichtung, für deren Erfüllung ja der Kläger das Pfand gibt. Nur um des 'pretium' willen wird das 'pignus' gegeben und die beiden Glieder, 'pignus' und 'pretium', sind erst hier in die innige und durch nichts mehr unterbrochene Verbindung mit einander gebracht, die ihrer engen Zusammengehörigkeit zukommt.

VI.

Wir fragen endlich auch bei diesem Titel wie bei dem vorher behandelten Stück De enio, ob er der ursprünglichen Form des Gesetzes angehört haben kann oder nicht? Oben (S. 654) ist gezeigt worden, dass Titel XIII. De furtis servorum als seine Vorlage angesehen werden muss, ihr Inhalt in LXVII aber modifiziert worden ist. Dort heisst es: der leichteren Diebstahls beschuldigte Knecht soll hundertzwanzig Hiebe erhalten oder für seinen Rücken drei Solidi bezahlen. Der Verfasser von 67 wiederholt im ersten Paragraphen zunächst die ja auch in 13 vorangestellte Prügelstrafe 'servus super scamnum tensus (diese

1) Wozu anzumerken ist, dass schon kurz vorherging 'et si confessus non fuerit' und der Abschreiber danach nun eine positive Form dieser Wendung wohl für richtiger erachten zu können glaubte. 2) Hier- nach könnten im ursprünglichen Text schon die Worte 'infra suppliciis' gestanden haben, s. oben S. 662.